



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Arne Semsrott



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON Dr. Strecker  
REFERAT/PROJEKT V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-0  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL VB5@bmf.bund.de  
DATUM 27. Juli 2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Akte zum Transparenzregister; Hinweise zu Gebühren**

BEZUG Ihr Antrag vom 4. Juli 2017

GZ **V B 5 - O 1319/17/10327**

DOK **2017/0603248**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr o. g. Antrag, mit welchem Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung der „Akte zum Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ bitten, ist am 4. Juli 2017 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie baten darin um Mitteilung, sofern die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig sein wird.

Dies ist voraussichtlich der Fall. Ihr IFG-Antrag betrifft eine Vielzahl von Dokumenten, die zunächst recherchiert und auf das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden müssten.

Die Bearbeitung Ihres Antrags gestaltet sich dadurch sehr aufwändig und geht deutlich über das hinaus, was noch unter eine gebührenfreie Bearbeitung eines IFG-Antrags fällt. Dieses wäre z. B. bei einer Bearbeitungsdauer von maximal einer halben Stunde noch anzunehmen.

Darüber hinausgehende Bearbeitungszeiten fallen nicht mehr in den Bereich einer einfachen Auskunft.

Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 15,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen, die Antragsprüfung, eine möglicherweise durchzuführende Beteiligung Dritter oder ggf. vorzunehmende Schwärzungen anfallen.

Ob und in welcher Höhe Gebühren und Auslagen tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ich bitte Sie daher um baldmögliche Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten möchten. Bis zu Ihrer Mitteilung ruht die Bearbeitung des IFG-Antrages.

Diese Mitteilung ist keine Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies steht erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte fest.

Das Bundesministerium der Finanzen bereitet derzeit eine Veröffentlichung von Referentenentwürfen und von zu diesen im Rahmen der Verbändebeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet vor. Davon ist auch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie betroffen. Daher rege ich an, diese Veröffentlichung zunächst abzuwarten. Sollten Sie über die Veröffentlichung hinaus Zugang zu weiteren Dokumenten wünschen, wäre eine Konkretisierung Ihres Antrages möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Strecker

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.